

Beitrags- und Gebührenordnung

für den Wasser- und Bodenverband „Fuldaer Land“

Aufgrund des § 10 Ziff. 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Fuldaer Land“ (nachstehend: der Verband) hat die Verbandsversammlung am 25.03.2021 folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Der Verband erhebt nach § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie die zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlichen Beiträge und Gebühren.

§ 2

Entstehung der Beitrags- und Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht zur Leistung des einmaligen Aufnahmebeitrages entsteht im Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft im Verband. Die Pflicht zur Leistung des jährlichen Verbandsbeitrages wird mit Beginn des Jahres begründet, in dem die Mitgliedschaft in dem Verband erfolgt ist.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Verbandsmaschinen. Sie endet mit dem jeweiligen Einsatzenende der Maschinen. Grundlage der Bereitstellung der gebührenpflichtigen verbandseigenen Maschinen an die Gebührenschuldner/innen ist die jeweils gültige Verbandssatzung.

§ 3

Beitrag- und Gebührenschuldner/innen

- (1) Beitrags- und Gebührenschuldner/innen sind die Verbandsmitglieder nach § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4

Beitrag- und Gebührenmaßstab

- (1) Die Beiträge und Gebühren bemessen sich nach dem Vorteil, den die Gebührenschuldner/innen von der Aufgabe des Verbandes haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Für die Festlegung des Beitrags- und Gebührenmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast der Gebührenschuldner/innen im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

- (2) Die Benutzung der Verbandsmaschinen ist gebührenpflichtig. Die zu entrichtende Kostenbeitragsgebühr bestimmt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Maschinenart nach der jeweiligen Nutzungsdauer, nach der Menge und Art der bearbeiteten landwirtschaftlichen Fläche, nach der Ballen-, Tonnen- oder Fuhrenzah, nach dem Ballendurchmesser sowie nach dem Grad der Maschinenbelastung.
- (3) Bei einer hohen Maschinenbelastung sowie bei einem größeren Ballendurchmesser kann ein höherer Gebührensatz verlangt werden. Bei einer niedrigen Maschinenbelastung, bei einer größeren Menge an bearbeiteter landwirtschaftlicher Fläche sowie bei einer höheren Ballenanzahl kann der Gebührensatz ermäßigt werden.
- (4) Darüber hinaus können für die Bereitstellung von Personal und für Betriebsstoffaufwendungen kostendeckende Gebührenerhöhungen oder Gebührenermäßigungen erhoben werden.
- (5) Maschinen, die nach Ende der Laufzeit der Maschinenverpflichtungserklärungen für Ihre weitere Nutzung der Beitrags- und Gebührenordnung unterliegen, sind in dieser getrennt von den sonstigen Verbandsmaschinen zu erfassen.

§ 5

Aufnahme- und Verbandsbeitrag

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Dieser beträgt für landwirtschaftliche Betriebe € 50,00 zzgl. € 2,50/ha zzgl. € 76,69 zinsloses Mitgliederdarlehen. Abweichend davon beträgt der Aufnahmebeitrag für Agrargenossenschaften und Kommunen pauschal € 80,00.
- (2) Darüber hinaus ist ein jährlicher Verbandsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt für landwirtschaftliche Betriebe € 1,50/ha. Der Mindestbeitrag liegt bei € 15,00, der Höchstbeitrag bei € 300,00. Abweichend davon beträgt der Verbandsbeitrag für Agrargenossenschaften pauschal € 360,00 im Jahr, für Kommunen pauschal € 220,00 im Jahr.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der landwirtschaftlichen Flächen ist der 31. Dezember jeden Jahres mit Wirkung für das darauf folgende Jahr.

§ 6

Kostenbeitragsgebühr

- (1) Die Kostenbeitragsgebühren werden entsprechend der in der Anlage beigefügten Gebührentabelle für jeweils ein Jahr festgesetzt. Die Gebührentabelle ist jedes Jahr von der Verbandsversammlung neu zu beschließen. Sie gilt ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Tage bis zur Verbandsversammlung des darauf folgenden Jahres. Die Gebührentabelle ist ein Bestandteil dieser Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Die Kostenbeitragsgebühren sind umsatzsteuerpflichtig.

§ 7

Geschäftsführungspauschale

- (1) Bestandteil der Kostenbeitragsgebühr für die Nutzung von Verbandsmaschinen ist eine Geschäftsführungspauschale in Höhe von 1,0 % des Nettoanschaffungswertes, welche auf die einzelnen Gebühreneinheiten umzulegen ist.
- (2) In der Abrechnung von Betriebsmitteln ist eine Geschäftsführungspauschale von 3 % enthalten.

§ 8

Beitrags- und Gebührenbescheid

- (1) Die Beiträge und Gebühren werden durch den Verband durch einen Beitrags- und Gebührenbescheid als Einzelbescheid festgesetzt. Maßstab des Einzelbescheids sind hinsichtlich der Kostenbeitragsgebühren die von dem Gebührenschildner / der Gebührenschildnerin genutzten Verbandsmaschinen.
- (2) Der Beitrags- und Gebührenbescheid muss neben der Schriftform insbesondere folgende inhaltliche Angaben enthalten: die genutzten Verbandsmaschinen, die Bezeichnung der Gebühreneinheiten aus dieser Beitrags- und Gebührenordnung, die Anzahl der genutzten Gebühreneinheiten, den Gesamtbetrag der zu leistenden Beiträge und Gebühren sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Alle Gebührenbescheide ergehen mit einem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 % der Gesamtforderung.

§ 9

Fälligkeit und Säumniszuschläge

- (1) Beginnt die Beitrags- und Gebührenpflicht im Lauf eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe eines Abrechnungsjahres Beiträge und Gebühren nacherhoben, so werden diese zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beitrags- und Gebührenbescheides fällig, sofern keine andere Fälligkeit angegeben wurde.
- (2) Für die Zeit zwischen dem Termin der Fälligkeit und der tatsächlichen Zahlung kann der Verband die entstandenen Zinskosten weiterberechnen.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen für die Verbandsbeiträge und Gebühren zu erheben, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist.
- (2) Insbesondere bei wiederholter verspäteter Zahlung besteht die Berechtigung des Verbandes, die weitere Nutzung der gebührenpflichtigen Verbandsmaschinen von Vorausleistungen abhängig zu machen.
- (3) Die Höhe der Vorausleistungen kann bis zu 75% der gesamten Beitrags- und Gebührenschild des vorangegangenen Jahres betragen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Anlage: Gebührentabelle des Wasser- und Bodenverbandes „ Fuldaer Land“ ab dem 26.03.2021

Fulda, den 25.03.2021

Verbandsvorsteher

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. G. G. G.', is written below the text 'Verbandsvorsteher'.